

# Der Reformkatholizismus innerhalb der römischen Kirche

Autor(en): **Weber, Theodor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review**

Band (Jahr): **10 (1902)**

Heft 40

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403546>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER REFORMKATHOLIZISMUS

## INNERHALB DER RÖMISCHEN KIRCHE.

---

An den diesjährigen fünften internationalen Altkatholikenkongress, welcher vom 5. bis 8. August in Bonn stattgefunden, hatte der Bischof der deutschen Kirche folgenden Antrag gestellt:

„Eine Reform der römischen Kirche in echt christlichem Geiste *von innen heraus* ist seit dem 18. Juli 1870 nicht mehr möglich. Die Bestrebungen des verstorbenen Professors Franz X. Kraus, sowie der Professoren Ehrhard, Schell, Wahrmund u. a. in der angedeuteten Richtung sind vergeblich und aussichtslos. Der religiöse Katholizismus im Unterschiede von dem politischen Ultramontanismus der römischen Kirche ist organisiert in den katholischen Kirchen der (holländischen, schweizerischen, österreichischen und deutschen) Altkatholiken.“

Herr Bischof Weber begründete seinen Antrag, der von dem Kongresse *einstimmig* angenommen wurde, in der zweiten Delegiertenversammlung durch die folgenden Ausführungen:

Hochansehnliche Versammlung!

Die von mir eingebrachte These hat, denke ich, nicht bloss eine theoretisch-wissenschaftliche, sondern auch eine recht praktische, aktuelle Bedeutung.

Seit einigen Jahren hat sich *innerhalb* der römischen, auf die vatikanischen Julidogmen des Jahres 1870 gegründeten Kirche eine Bewegung hervorgetan, die im wesentlichen dieselben Ziele verfolgt, welche wir Altkatholiken als *eigene* Kirchengemeinschaft und *ausser* dem Verbandsverbande mit der heutigen römischen Kirche zu erreichen suchen. Einer der Haupturheber und Führer der genannten Bewegung ist der am 28. Dezember 1901 in San Remo (Italien) verstorbene kenntnisreiche und weltkundige Professor der römischen Theologie an der Universität

Freiburg im Grossherzogtum Baden, Dr. *Franz Xavier Kraus*. Bald nach seinem Tode wurden einige nicht widersprochene Sätze des von ihm hinterlassenen Testamentes bekannt, in denen er Wesen und Ziel der von ihm geleiteten Bewegung also formulierte. „Ich sterbe, wie ich gelebt, als meiner Kirche bis in den Tod ergebener Sohn. Habe ich etwas gedacht oder geschrieben, was ihrem oder Christi Geist zuwider wäre, so sei es hiermit zurückgenommen und all mein Tun und Lassen sei dem Urteil der katholischen Christenheit unterstellt.“ Die ultramontane Presse übergab diese Sätze gleich nach Kraus' Tode mit einem gewissen Triumph als die Quintessenz seines letzten Bekenntnisses der Öffentlichkeit, aber die in dem Testamente des Verstorbenen ihnen folgenden Sätze brachte sie in wohlverstandener Parteiinteresse ihren Lesern nicht zur Kenntnis. Kraus fährt nach den obigen Ausführungen so fort: „Möge der Herr meine Kirche und mein deutsches Vaterland schützen, meinen Kaiser und meinen Grossherzog segnen! Lebend und sterbend erkenne ich für die christliche Gesellschaft kein Heil, als in der Rückkehr zu dem religiösen Katholizismus, in dem Bruch mit den irdischen, politischen und pharisäischen Aspirationen des Ultramontanismus — in der Erkenntnis, dass das Reich Gottes nicht von dieser Welt ist und der, welcher das Gegenteil predigt, non sapit ea, quæ dei sunt, sed ea, quæ hominum“ (Matth. XVI, 23). Das Ziel also, in dem allein Kraus das Heil der Kirche, ja der christlichen Gesellschaft erblickt, ist „die Rückkehr zu dem religiösen Katholizismus“, und der Weg zur Erreichung dieses Zieles besteht „in dem Bruche mit den irdischen, politischen und pharisäischen Aspirationen des Ultramontanismus“.

Kraus ist mit seinen Bestrebungen nicht allein geblieben. Eine Reihe sehr achtbarer, zum Teil hervorragender Männer sind in seine Fusstapfen getreten. In letzter Zeit — um von anderen, wie Prof. *Schell* in Würzburg, *Wahrmund* in Gratz, zu schweigen — hat in der angedeuteten Richtung grosses Aufsehen erregt der Professor der Kirchengeschichte an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Wien, Dr. *Albert Ehrhard*, durch sein sehr bald in zweiter und dritter Auflage erschienenenes Buch: „Der Katholizismus und das zwanzigste Jahrhundert im Lichte der kirchlichen Entwicklung der Neuzeit“. Auch einige periodisch erscheinende Zeitschriften

hat die Bewegung ins Leben gerufen, so die seit dem Jahre 1900 unter dem Titel „Renaissance“ erscheinende Zeitschrift für Kulturgeschichte, Religion und Belletristik des Dr. *Joseph Müller* und die Wochenschrift: „Das XIX. Jahrhundert“ (früher „Freie deutsche Blätter“), herausgegeben von den Priestern Dr. *Franz Klasen* in München und Dr. *Johannes Bumüller* in Augsburg.

Den vorher genannten und den in den gleichen Bestrebungen mit ihnen verbundenen Männern ist neben manchen Verschiedenheiten in den Einzel-Vorstellungen doch ein Zweifaches miteinander gemeinsam. Sie alle unterscheiden, ebenso wie wir Altkatholiken, zwischen *Katholizismus* und *Ultramontanismus*. Jener ist rein religiöser Natur; er erstrebt mittelst der religiösen Wahrheit die Heiligung der Menschen. Einzig und allein die Erfüllung dieser Aufgabe ist der Kirche anvertraut. Der Ultramontanismus dagegen ist der Erde entstammt; er verfolgt weltliche, politische Zwecke, er will die Herrschaft in *dieser* Welt, welche der Katholizismus nicht will, ja, wenn sie ihm angeboten würde, als mit seinem Wesen unvereinbar von sich weisen müsste. Daher ist für den Katholizismus kein Heil ausser in der Trennung von seinem Todfeinde, dem Ultramontanismus, in der Befreiung der Kirche von den Banden, mit welchen dieser sie umschlungen hält. Kommen die Reformkatholiken innerhalb der römischen Kirche in den vorher skizzierten Auffassungen den Altkatholiken sehr nahe, so gehen beide nach einer andern Richtung doch weit, sehr weit auseinander. Die Reformkatholiken sind der Ansicht, dass der 18. Juli 1870 mit seinen neuen Glaubenssätzen von der Unfehlbarkeit und dem Universalepiskopate des Papstes eine *wesentliche* Änderung an der römischen Kirche nicht vorgenommen habe; der eine und andere von ihnen ist sogar geneigt, in der Verkündigung der genannten Glaubenssätze etwas Gutes und Preiswürdiges anzuerkennen und sie der Welt als ein solches vorzustellen. In diesem Sinne schreibt Prof. *Ehrhard* (a. a. O., Seite 265/66) wörtlich folgendes. „Für den Katholiken hat die Unfehlbarkeitserklärung *ihre befreiende Wirkung*, die jeder grossen Wahrheit eignet, dadurch erwiesen, dass sie die Grenzen, innerhalb welcher die Tätigkeit des Papstes als des Oberhauptes der katholischen Kirche einen absolut verpflichtenden Charakter besitzt, genau umschrieben und sehr enge (?!) gezogen hat. Denn es ist damit zugleich festgestellt, dass alle ihre (soll wohl

heissen: seine) Tätigkeit ausserhalb dieser Grenzen zeitgeschichtlichen und persönlichen Charakters ist, und daraus folgt, dass päpstliche Aussprüche und Verfügungen der Vorzeit, die den höchsten Idealen des Christentums, der Religion, der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit nicht entsprachen, der katholischen Kirche nicht zur Last gelegt werden können. Was aber vom Papste gilt, das trifft noch viel mehr zu für die römischen Prälaten und Kongregationen, sowie für alle übrigen Vertreter der kirchlichen Auktorität.“ Die Reformkatholiken von der Richtung eines *Kraus* und *Ehrhard* finden daher die ganze *dogmatische* Entwicklung der römischen Kirche bis zum 18. Juli 1870 einschliesslich durchaus in der Ordnung; sie sind mit ihr vollkommen in Übereinstimmung. Daher erblicken sie auch *nach* dem zuletzt genannten verhängnisvollen Tage in der *römischen* noch fortwährend die *katholische* Kirche, die Kirche Jesu Christi. So wird es erklärlich, dass sie unter keiner Bedingung von der römischen Julikirche des Jahres 1870 sich trennen und die von ihnen für notwendig gehaltenen Reformen *nur aus dem Innern dieser Kirche heraus* als lebendige Glieder derselben vorbereiten und durch die zuständigen Organe vorgenommen wissen wollen. Wenn demnach Prof. *Kraus* in seinem Testamente sich als „einen seiner Kirche bis in den Tod ergebenden Sohn“ bezeichnet, so meint er damit die *römische* Kirche wie *vor* so *nach* dem 18. Juli 1870. Und wenn *Ehrhard* die Kritiker seines vorher genannten Buches bittet, „nicht einzelne Sätze aus dem Zusammenhange zu reissen, sondern den Geist der ganzen Schrift vorurteilslos zu würdigen“, so charakterisiert er zugleich diesen Geist als „den Geist aufrichtiger Wahrheitsliebe verbunden mit einer treuen und herzlichen Anhänglichkeit an die katholische (soll heissen: römische) Kirche als der Trägerin des wahren und ganzen Christentums“ (a. a. O. S. X). Durch diese Auffassung gewinnt der gegenwärtige *Reformkatholizismus* der *Kraus*, *Ehrhard*, *Klasen*, *Bumüller*, *Wahrmund*, *Schell* und ihrer Gesinnungsgenossen eine grosse Ähnlichkeit mit dem sog. *Staatskatholizismus* der Siebzigerjahre unter dem preussischen Minister *Falk*. Jener glaubt wie dieser, unter Beibehaltung der ganzen *dogmatischen* Entwicklung der römischen Kirche die ultramontan-politischen Bestrebungen derselben ablehnen zu können; es wird ihm auch ergehen wie dem preussischen Staatskatholizismus; er wird

wie dieser nach verhältnismässig kurzer Zeit sang- und klanglos aus dem öffentlichen Leben wieder verschwinden. Denn *Kraus'* Weissagung: „Die Idee des religiösen Katholizismus, einmal hinausgeworfen, wird ihren Siegeslauf nehmen und in wenigen Jahrzehnten sich eine Welt erobern“, ist eine Phantasterei, die nur darin ihre Erklärung findet, dass der gelehrte Freiburger Professor die Bedeutung des 18. Juli 1870 nicht verstand und noch weniger zu würdigen wusste. Und gerade hier liegt *die Grenzscheide zwischen Reform- und Altkatholizismus*. Um dies zu erkennen, wollen wir uns die vatikanischen Glaubenssätze des 18. Juli 1870 wieder einmal unbefangen, ohne Voreingenommenheit nach der einen oder andern Seite, besonnen und scharfen Blickes ansehen.

In der von dem Speyerer Domkapitular und päpstlichen Theologen des vatikanischen Konzils, Dr. *Wilh. Molitor*, angefertigten deutschen Übersetzung lautet die in dem dritten Hauptstück der *Constitutio: Æterni Patris* über „die Bedeutung und Beschaffenheit des Primates des römischen Papstes“ getroffene *dogmatische* Bestimmung folgendermassen. „Wer sagt, der römische Papst habe lediglich das Amt der Aufsicht und Führung, nicht aber die volle und höchste Jurisdiktionsgewalt über die ganze Kirche, nicht nur in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen, welche die Disziplin und die Regierung der über die ganze Erde verbreiteten Kirche betreffen; oder derselbe besitze nur den bedeutendern Anteil, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt; oder diese seine Gewalt sei keine ordentliche und unmittelbare, sei es über alle und jegliche Kirchen oder über alle und jegliche Hirten und Gläubigen, der sei im Banne.“ Welche Machtbefugnis wird in diesen Worten dem römischen Papste beigelegt? Die Ausdrücke sind sehr sorgfältig gewählt und in die rechte Stellung zu einander gebracht, um ein Missverständnis derselben ja nicht aufkommen zu lassen. Der Papst besitzt „die volle und höchste Jurisdiktion über die ganze wo immer verbreitete Kirche in allen Sachen des Glaubens, der Sitten, der Disziplin und der Regierung derselben, und die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt hat er als eine ordentliche und unmittelbare“, d. h. sie ist ihm von Christus, dem gottmenschlichen Gründer der Kirche, selbst übergeben. Und wie kein Gegenstand, der das Leben der Kirche, wie immer, berührt, dieser päpstlichen

Gewaltfülle sich entziehen kann, so unterliegt ihr auch jede Korporation und jedes Mitglied der Kirche ohne alle Ausnahme, denn die skizzierte päpstliche Gewalt erstreckt sich „über alle und jegliche Kirchen, über alle und jegliche Hirten und Gläubigen“. Wenn die Sprache dazu da ist, um die in sie niedergelegten Gedanken zu enthüllen und nicht zu verbergen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die durch die mitgeteilte Deklaration dem Papste übertragene Macht *eine völlig schrankenlose* ist. In dem erwähnten Glaubenssatze ist ein päpstlicher Absolutismus aufgerichtet, vor dem sich innerhalb der römischen Kirche schliesslich alles, alles beugen muss. Zwar kann es auch nach dem 18. Juli 1870 noch vorkommen, dass der Papst von Massnahmen, die er beabsichtigt oder selbst getroffen hat, durch Gegenvorstellungen abzustehen bewogen wird. So haben zur Zeit die *südslavischen* Bischöfe dem Versuche von seiten Roms, die slavische Liturgie im Gottesdienste zu unterdrücken, mit Erfolg widerstanden. Dasselbe geschah von seiten der *irischen* Bischöfe gegen den päpstlichen Befehl, dass die Mitglieder der römischen Kirche in Irland der englischen Herrschaft kritiklos sich zu unterwerfen hätten. Auch die *nordamerikanischen* Bischöfe wiesen die päpstliche Enzyklika, welche den Verband „Ritter der Arbeit“ als freimaurerische Organisation verdammt, entschieden zurück. In allen diesen Fällen hat der Papst sein Vorhaben aufgegeben. Dass er das getan hat — dazu mag er seine guten Gründe gehabt haben. Unter allen Umständen aber war das Nachgeben *die Tat seines freien Willens*. Hätte er umgekehrt gehandelt und die Gegenvorstellungen der Bischöfe zurückgewiesen, so wäre jeder römische Katholik mit Einschluss der betreffenden Bischöfe auf Grund des in Rede stehenden vatikanischen Glaubenssatzes unbedingt verpflichtet gewesen, dem Willen des Papstes sich zu beugen und seinem Befehle zu gehorchen. Denn hat der Papst „die volle und höchste Jurisdiktionsgewalt über die ganze Kirche“ und diese als „eine ordentliche und unmittelbare“, so kann es daneben eine andere ordentliche und unmittelbare Jurisdiktionsgewalt in der Kirche nicht mehr geben. Hier gilt der Spruch: Wer A sagt, muss auch B sagen. Die bis zum 18. Juli bestandene und als Dogma gelehrte ordentliche und unmittelbare Jurisdiktionsgewalt der Landesbischöfe für ihren Diözesanbezirk ist durch das vatikanische Dekret endgültig

vernichtet. Die Landesbischöfe sind aus Bischöfen mit autonomer Selbständigkeit in ihren Diözesen, welche wohl der Jurisdiktion der *Gesamtkirche*, nicht der des *Papstes* unterlag, zu päpstlichen Vikaren geworden. Wie Prof. *Ehrhard* bei dieser Sachlage behaupten kann: „Die Verfassung“ der Kirche habe durch die vatikanische Bischofsversammlung „keine wesentliche Änderung erfahren“ (a. a. O. S. 261), wird uns ewig unerklärlich bleiben.

Und nun nehme man, um die wahre Beschaffenheit des im Vaticanum aufgerichteten päpstlichen Absolutismus ganz zu durchschauen, hinzu den im vierten Hauptstücke der erwähnten Konstitution erlassenen Glaubenssatz von des Papstes Unfehlbarkeit. „Wir lehren — so lautet er — und erklären es als einen von Gott geoffenbarten Glaubenssatz, dass der römische Papst, wenn er von seinem Lehrstuhl aus (*ex cathedra*) spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt, eine von der gesamten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet, vermöge des göttlichen, im heiligen Petrus ihm verheissenen Beistandes, jene Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte; und dass daher solche Entscheidungen des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche unabänderlich sind.

So aber jemand dieser Unserer Entscheidung, was Gott verhüte, zu widersprechen wagen sollte, der sei im Banne.“

Was besagt der deutliche, unmissverständliche Wortlaut dieses Dekrets?

Dasselbe erhebt die Lehre des Jesuiten *Bellarmin*: der *ex cathedra* redende Papst sei unfehlbar, zum Glaubenssatze. Der Schwerpunkt des Dekrets liegt in der sehr genauen und scharf umschriebenen Erklärung, die dem Ausdrucke: *ex cathedra* zu teil wird. Der Papst spricht *ex cathedra*, wenn er: 1) in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen, 2) kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt, 3) eine von der gesamten Kirche festzuhaltende, 4) den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet. Treffen diese 4 Kriterien auf eine Lehrentscheidung des Papstes zu, dann hat er in Beziehung auf sie dieselbe Unfehlbarkeit, mit der Christus die Kirche ausgestattet hat. Eine



solche Entscheidung des römischen Papstes ist aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche unabänderlich. Fragt man nun, ob es päpstliche Entscheidungen gebe, welche die vorgenannten 4 Merkmale an sich tragen, so muss der wahrheitsliebende Kenner der Geschichte bekennen, dass dieselben sogar in sehr grosser Zahl existieren. Zugleich befinden sich darunter eine ganze Reihe von Schriftstücken, in welchen das kirchenpolitische System des Ultramontanismus in voller Schärfe und mit seinen extravagantesten Ansprüchen klar und bestimmt vorgetragen wird. Dadurch ist in der römischen Julikirche des Jahres 1870 der Ultramontanismus selbst aber auch zur *Glaubenslehre* erhoben, und als solche muss er von allen Mitgliedern derselben, die ihr in Treue anhängen wollen, angesehen und behandelt werden. Um der Wichtigkeit der Sache willen lassen Sie mich die Richtigkeit dieser Behauptungen wenigstens an einem der erwähnten Erlasse, an der berühmten Bulle Pauls IV: Cum ex apostolatus officio vom 15. März 1509 kurz und bündig nachweisen.

Die Bulle trägt das oben genannte *erste* und *zweite* Kriterium einer Cathedral-Entscheidung offen zur Schau, denn kraft seiner apostolischen von Gott ihm verliehenen Gewalt (ex apostolatus officio... divinitus nobis credito) schreibt der Papst in derselben sich die allgemeine Sorge für die Herde des Herrn (cura Domini gregis... generalis) und infolgedessen die Pflicht zu, beständig darüber zu wachen, dass diejenigen, welche gegen die Zucht des orthodoxen Glaubens sich erheben, die Einheit der katholischen Kirche und das ungenährte Gewand des Herrn zu zerreißen trachten, von dem Schafstalle Christi vertrieben werden (... assidue vigilare..., ut qui... contra orthodoxæ fidei disciplinam insurgunt..., catholicæ Ecclesiæ unitatem et inconsutilem Domini tunicam scindere moliuntur, ab ovili Christi repellantur). Auf diese zweifache vom Papste sich selbst beigelegte Befugnis stützt sich der ganze Inhalt der Bulle; sie ist also vom Papste erlassen nicht weniger „in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer“ wie „kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt“. Aber auch als eines Hirten und Lehrers „aller Christen“? Auch das ist nicht zweifelhaft, denn die Bulle ist gerichtet an die ganze Kirche, ja mehr als das, an die ganze Menschheit. Am Schlusse derselben heisst es, dass es keinem Menschen erlaubt sei, sie abzuschwächen oder

in Verwegenheit ihr entgegen zu treten (... infringere vel ei ausu temerario contraire). Um das 3. und 4. der vorher bezeichneten Merkmale in der Bulle zu finden, ist ein auch nur flüchtiger Blick in dieselbe vollkommen ausreichend. Sie ist erlassen, um Angriffe auf den orthodoxen Glauben zurückzuweisen, diesen selbst zu bestimmen und in voller Klarheit auseinanderzusetzen; sie enthält also „eine den Glauben betreffende Lehre“, die eine ewige Geltung haben soll (hac nostra in perpetuum valitura constitutione), aus der Fülle der apostolischen Gewalt erlassen ist (de apostolicæ potestatis plenitudine), von der ganzen Kirche angenommen und geglaubt werden muss und deren Verwerfung den Zorn des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus nach sich zieht (indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum... incursum). Der durch seine Briefe an *Dechamps*, den Erzbischof von Mecheln, einst rühmlichst bekannt gewordene Oratorianer *Gratry* meint zwar bezüglich der in Rede stehenden Bulle: „Ich lasse es dahingestellt sein, ob dieselbe ex cathedra erlassen ist oder nicht, weil ohnehin ja niemand weiss, was der Ausdruck ex cathedra besagen will.“ Das schrieb *Gratry* vor der Emanation der vatikanischen Julidogmen des Jahres 1870. Wer dasselbe aber auch nach ihrer Emanation noch schreiben oder die Bulle als eine Kathedralentscheidung sogar in Abrede stellen kann, nachdem die vatikanische Bischofsversammlung selbst die Kriterien einer solchen mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit festgestellt hat, der hat sich das Schriftstück entweder nie nüchternen Auges angesehen oder er hat den Mut nicht, mit den vatikanischen Julidogmen zugleich die mit ihnen untrennbar verbundenen Konsequenzen in den Kauf zu nehmen. Es gibt aber andere, welche diese Konsequenzen voll und ganz übernommen haben und zu deren Durchführung in Staat und Kirche, im öffentlichen und privaten Leben kein Mittel unversucht lassen — *die Jesuiten*. Sie, die Söhne Loyolas, sind *die echtsten, die wahrsten, die treuesten, die ergebensten Glieder der vatikanischen oder römischen Julikirche des Jahres 1870*. Sie werden auch dafür sorgen, dass die neuen Glaubenssätze mit all ihren Konsequenzen, selbst den extremsten Forderungen des Ultramontanismus, nicht bloss auf dem Papier stehen bleiben, sondern ins praktische Leben übersetzt werden. Und wer immer innerhalb der römischen Julikirche vom

Jahre 1870 diesem ihrem Unternehmen sich widersetzt, wie die Kraus, Ehrhard und Schell, die Bumüller und Klasen und die übrigen Anhänger des Reformkatholizismus, der wird bald die Erfahrung machen, dass er das Unmögliche anstrebt und von seinen korrekteren, konsequenteren und zielbewussteren Gegnern zermalmt wird.

Mit diesen Ausführungen ist die von uns aufgestellte These erschöpft. Die Bestrebungen des Reformkatholizismus der Herren Kraus, Ehrhard und ihrer Gesinnungsgenossen sind „vergeblich und aussichtslos“, weil jener *theoretisch* den Katholizismus vom Ultramontanismus zwar unterscheidet, diese Unterscheidung *praktisch* aber nicht durchführt. In dieser Halbheit bleibt er stehen, denn er durchschaut nicht, dass die römische Kirche selbst seit dem 18. Juli 1870 eine *ultramontane* Kirche ist, der Ultramontanismus, selbst in seiner abstossendsten Gestalt, *zu ihrem eigentlichen Wesen gehört* und sie mit der Preisgabe desselben *sich selbst* verleugnen und *sich selbst* aufgeben würde. Dagegen hat *der Altkatholizismus* durch seine Trennung von der römischen Julikirche des Jahres 1870 die Unterscheidung von Katholizismus und Ultramontanismus *in die Tat und ins praktische Leben* übergesetzt. Die Bistümer Hollands, Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, in denen der Altkatholizismus kirchlich sich organisiert hat, sind *rein religiöse Institutionen*. Sie müssten von sich selbst abfallen und ihr eigentlichstes Wesen verleugnen, wollten sie jemals, mit Prof. Kraus zu reden, „die irdischen, politischen und pharisäischen Aspirationen des Ultramontanismus“, sei es ganz, sei es teilweise, zu Zielpunkten ihres Strebens machen. Und da jene Bistümer unverrückt bei der Lehre, der Verfassung und dem Kultus der alten noch ungeteilten Kirche der ersten acht Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung verharren, so sind sie auch die reinste und wahrste Repräsentation der *katholischen* Kirche im Abendlande. Dagegen hat die *römische* Kirche durch die neuen Glaubenssätze des 18. Juli 1870 ihren Charakter *der Katholizität* endgültig preisgegeben; sie hat sich an jenem Unglückstage in eine *ganz neue Kirche* verwandelt, die nach dem Orte ihrer Entstehung als *römische* oder *vatikanische*, nach ihrem unfehlbaren und absolut regierenden Oberhaupte als *päpstliche*, nach ihrem eigensten Wesen als *ultramontane* und nach den ihre weitere Entwicklung und ihr ganzes Leben beherrschenden Kräften als

*jesuitische* bezeichnet werden muss. Zwar sieht *Ehrhard* umgekehrt in dem Altkatholizismus eine Häresie, nämlich „eine Gelehrtenhäresie“. „Er sei nicht zu einer kirchlichen Grossmacht geworden und werde es nie werden, weil er keine neue religiöse Kraft besitze, die ihm eigentümlich wäre.“ Eigentlich sei es der deutsche Nationalgeist, der ihn bis zur Stunde erhalte und — die Unterstützung seitens des Staates (a. a. O. S. 286). Nach den vorherigen Ausführungen scheint es überflüssig, auf die in diesen Worten enthaltenen Invektiven näher einzugehen und ihre Unwahrheit im einzelnen nachzuweisen. Nur eines sei zum Schlusse noch erwähnt. Wenn *Ehrhard* von dem Altkatholizismus verächtlich behauptet, dass er „keine *neue* religiöse Kraft besitze“, so ist darauf zu antworten, dass der Altkatholizismus eine solche weder anstrebt, noch, wenn sie ihm dargeboten würde, annehmen könnte. Was der Altkatholizismus in der angedeuteten Richtung allein will und allein wollen kann, *ist einzig und allein die Kraft des alten und doch ewig neuen Evangeliums unseres Herrn Jesu Christi*. Die in dem Evangelium liegende religiöse Kraft zur ungetrübten, vollen Wirksamkeit zu bringen, ist das Motiv, aus welchem der Altkatholizismus geboren wurde. Dieselbe Kraft des Evangeliums, und nicht der deutsche Nationalgeist oder der Staat, ist es, welche ihn bis zur Stunde erhalten. Die gleiche Kraft wird ihn, denke ich, auch in Zukunft erhalten und ihn auch dann noch zu fruchtbaren, segensreichen Wirkungen befähigen, wenn der Reformkatholizismus der Herren *Ehrhard*, *Kraus*, *Schell*, *Wahrmund* und *Genossen* tot am Boden liegt und, wie der ehemalige Staatskatholizismus, ohne Hoffnung auf eine dereinstige Auferstehung zu Grabe getragen wird.

*Bonn.*

THEODOR WEBER.

---